

TEIL B - TEXT -

ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 Garstedt, 4. Änderung

"Gewerbe und Einzelhandel zwischen Friedrichsgaber Weg und Kohfurth"

STAND: 13.03.2009

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

1. Im **Kerngebiet MK 1** (§ 7 BauNVO) sind Einzelhandelsbetriebe nur unter folgenden Einschränkungen bezüglich Verkaufsfläche und Sortimenten zulässig (§ 1 (5) und (9) BauNVO):
 - Nahrungs- und Genussmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von **insgesamt 2300 qm**.
Bei Lebensmittelvollsortimentern und -discountern sind als **Randsortimente bis zu 10 %** der Verkaufsfläche für sonstige Dinge des täglichen Bedarfs (Reformwaren / Lotto-Toto-Zeitschriften, Arzneimittel, Drogerie- und Parfümerieartikel, Blumen und Pflanzen) bzw. für Aktionsware zulässig.
 - Textil und Bekleidung mit einer maximalen Verkaufsfläche von 450 qm
 - Arzneimittel und Apothekenbedarf mit einer maximalen Verkaufsfläche von 250 qm
 - Zoonhandel und Tierbedarf mit einer maximalen Verkaufsfläche von 700 qm

2. Im **Kerngebiet MK 2** (§ 7 BauNVO) sind Einzelhandelsbetriebe nur unter folgenden Einschränkungen bezüglich Verkaufsfläche und Sortimenten zulässig (§ 1 (5) und (9) BauNVO):
 - Nahrungs- und Genussmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von **insgesamt 1300 qm**
Bei Lebensmittelvollsortimentern und -discountern sind als **Randsortimente bis zu 10 %** der Verkaufsfläche für sonstige Dinge des täglichen Bedarfs (Reformwaren / Lotto-Toto-Zeitschriften, Arzneimittel, Drogerie- und Parfümerieartikel, Blumen und Pflanzen) bzw. für Aktionsware zulässig.
 - Möbel- und Einrichtungsbedarf mit einer maximalen Verkaufsfläche von 750 qm

- Sport- und Gesundheitsbedarf mit einer maximalen Verkaufsfläche von 450 qm
3. In den **Gewerbegebieten** (§ 8 BauNVO) sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Verkaufsstellen von hier ansässigen produzierenden Betrieben sind ausnahmsweise bis zu maximal 10 % der Produktionsfläche oder maximal 100 qm zulässig. (§ 1 (5) und (9) BauNVO)

Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der rechtskräftigen Änderungen und des Ursprungsplanes bleiben unverändert.